BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag

16. Wahlperiode

26, 10, 05

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz und Regelung zur Herstellung der Öffentlichkeit der Sitzungen von parlamentarischen Ausschüssen und Deputationen

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

A. Gesetzestext

Gesetz zur Einführung der Öffentlichkeit der Sitzungen von Deputationen

Der bisherige § 11 a des Gesetzes über die Deputationen wird ersetzt durch

§ 11 a Deputationsgesetz (neu)

- (1) Die Deputationen tagen öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist hergestellt, wenn im Rahmen der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten der Presse und sonstigen Zuhörern und Zuhörerinnen der Zutritt gestattet wird. Für die Vorsitzende der Deputation gilt Artikel 92 Abs. 2 der Landesverfassung entsprechend.
- (3) Die Vorsitzende sowie die Sprecher/-innen der Deputation können Personen oder Vertreter von Personengruppen und Vereinigungen, die zur Beratung von Gegenständen der Deputation förderlich sind, zur Beratung dieser Gegenstände in die Sitzung bitten. Diese gelten nicht als Öffentlichkeit. Die Deputation kann mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder widersprechen.
- (4) Auf Antrag von einem Drittel der Vertreter/-innen der Bürgerschaft oder auf Antrag der Vorsitzenden kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen oder beschränkt werden. Die Öffentlichkeit ist durch die Vorsitzende und die Sprecher/-innen auszuschließen, wenn öffentliche Belange oder schutzwürdige Belange Einzelner überwiegen und diese Belange begründet dargelegt sind.
- (5) Über den Antrag auf Ausschluss oder Herstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Er kann sich auf die Sitzung insgesamt oder einzelne Gegenstände beziehen.
- (6) Wird der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach Absatz 4 Satz 1 abgelehnt, sind die Gegenstände, auf die sich der Antrag bezog, in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Dies gilt auch für die Fälle des Absatzes 4 Satz 2, wenn die Deputation auf Antrag eines Mitgliedes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder das Interesse an der Öffentlichkeit der Sitzung für überwiegend erachtet, es sei denn, die Beratung in öffentlicher Sitzung berührt den unantastbaren Bereich privater Lebensführung, betrifft Berufs- oder Amtsgeheimnisse oder widerspricht entgegenstehenden Rechtsvorschriften.

B. Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft

Änderung der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft zur Einführung der Öffentlichkeit der Sitzungen von parlamentarischen Ausschüssen

Absatz 4 des § 63 wird gestrichen und dafür neu eingefügt:

§ 63 b der Geschäftsordnung

- (1) Die Ausschüsse tagen öffentlich.
- (2) Dies gilt nicht für die Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten des Artikels 101 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und der Artikel 85 Abs. 1 und 95 der

Landesverfassung. Die Regelungen des Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen und des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft bleiben unberührt.

- (3) Die Öffentlichkeit ist hergestellt, wenn im Rahmen der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten der Presse und sonstigen Zuhörern und Zuhörerinnen der Zutritt gestattet wird. Für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Ausschusses gilt Artikel 92 Abs. 2 der Landesverfassung entsprechend.
- (4) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Ausschusses kann Personen oder Vertreter von Personengruppen und Vereinigungen, die zur Beratung von Gegenständen des Ausschusses förderlich sind, zur Beratung dieser Gegenstände in die Sitzung bitten. Diese gelten nicht als Öffentlichkeit. Der Ausschuss kann mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder widersprechen.
- (5) Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses oder auf Antrag des Senats kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen oder beschränkt werden. In den Fällen des Absatzes 2 kann die Öffentlichkeit auf Antrag jedes Ausschussmitgliedes oder des Senats mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder hergestellt werden. Die Öffentlichkeit ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende auszuschließen, wenn öffentliche Belange oder schutzwürdige Belange Einzelner überwiegen und diese Belange begründet dargelegt sind.
- (6) Über den Antrag auf Ausschluss oder Herstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Er kann sich auf die Sitzung insgesamt oder einzelne Gegenstände beziehen.
- (7) Wird der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach Absatz 5 Satz 1 abgelehnt, sind die Gegenstände, auf die sich der Antrag bezieht, in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Dies gilt auch für die Fälle des Absatzes 5 Satz 3, wenn der Ausschuss auf Antrag eines Mitgliedes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder das Interesse an der Öffentlichkeit der Sitzung für überwiegend erachtet, es sei denn, die Beratung in öffentlicher Sitzung berührt den unantastbaren Bereich privater Lebensführung, betrifft Berufs- oder Amtsgeheimnisse oder widerspricht entgegenstehenden Rechtsvorschriften.

Dr. Karin Mathes, Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

C. Begründung

Es ist erforderlich eine höchstmögliche Transparenz bei der Entscheidungsfindung politischer Gremien herzustellen. Dies ist mit dem derzeitigen Deputationsgesetz bzw. der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft nicht gewährleistet.

Grundgedanke der Regelungen ist ein möglichst weitgehender Gleichklang für Parlamentsausschüsse und Deputationen sowie die Einfügung in bestehende landesverfassungsrechtliche Vorschriften.

Zunächst ist klarzustellen, dass Ausschüsse und Deputationen öffentlich tagen.¹) Auf die Einfügung des Wortes "grundsätzlich" kann verzichtet werden, da das Regel-Ausnahme-System dieser Hinzufügung nicht bedarf und sich aus der weiteren Regelung ergibt.

Nur für die Parlamentsausschüsse sind Einschränkungen der Öffentlichkeit für Vermögens-, Ausschließungs- und Immunitätsangelegenheiten erforderlich.²) Hierfür genügt ein Verweis auf die Vorschriften der Landesverfassung. Diese Angelegenheiten enthalten so regelmäßig schutzwürdige Belange, dass die Öffentlichkeit in der Praxis zur absoluten Ausnahme würde. Die Herstellung der Öffentlichkeit soll in diesen Fällen aber mit einfacher Mehrheit möglich sein³), da nicht immer schutzwürdige Belange betroffen sein müssen. Für Deputationen bedarf es einer solchen Regelung nicht.

Um den Erfordernissen der Praxis zu genügen, sollte die räumliche Beschränkung der Öffentlichkeit klargestellt werden, um Anspruchshaltungen zu ver-

¹⁾ Absatz 1 von § 63 b GO und § 11 a DepG.

²⁾ Absatz 2 von § 63 b GO.

³⁾ Absatz 5 Satz 2 von § 63 b GO.

meiden und darüber hinaus klarzustellen, dass nicht die Vorlagen veröffentlicht werden.⁴) Die Bezugnahme auf das entsprechend anzuwendende Hausrecht des Präsidenten gegenüber der Öffentlichkeit in Plenumssitzungen (Artikel 92 Abs. 2 Landesverfassung) dient der Klarstellung und vereinfacht die Handhabung in der Praxis.

Das Regel-Ausnahme-System der Herstellung und des Ausschlusses der Öffentlichkeit – insgesamt oder nur hinsichtlich einzelner Punkte⁵) – bedarf der Festlegung von Quoren für Ausschüsse und Deputationen.⁶) Die Regelung ist an Artikel 91 Abs. 2 der Landesverfassung angepasst, um unterschiedliche Quoren zu vermeiden. Auch das Antragsrecht des Senats entspricht dieser Vorschrift – für den § 11 a Deputationsgesetz genügt hier das Recht der Vorsitzenden und der Sprecher/-innen. Darüber ist – wie üblich – in nichtöffentlicher Sitzung zu entscheiden.⁷) Diese Entscheidung sollte nur einmal erfolgen; wird der Ausschluss einmal abgelehnt, ist die Angelegenheit endgültig öffentlich zu behandeln und darüber nicht immer wieder zu entscheiden.⁸) Die Öffentlichkeit kann auch beschränkt werden, z. B. auf eine Fachöffentlichkeit oder Betroffenengruppe.

Für dieses Verfahren sollte es Ausnahmen für Personen geben, die für die Ausschuss- oder Deputationsberatung sachlich förderlich oder gar notwendig sind. Dies können z. B. Verwaltungsangehörige, Sachverständige oder auch Betroffene, die zur Klärung beitragen können, sein. Hier sollte die Vorsitzende zur praxisnahen Verfahrensvereinfachung selber vor der Sitzung über die Teilnahme entscheiden können, ohne dass dies eine Frage der Herstellung oder des Ausschlusses der Öffentlichkeit in der Sitzung sein sollte. Ein Widerspruchsrecht von Ausschuss oder Deputation ist für Streitfälle erforderlich.

Ein maßgeblicher Hinderungsgrund der Öffentlichkeit der Sitzung sind ein Überwiegen öffentlicher Belange oder schutzwürdiger Belange Einzelner.¹⁰) Das Verfahren sollte berücksichtigen, dass die schutzwürdigen Belange Einzelner zumeist Rechtstatbestände sind und Ansprüche begründen können. Die Frage, ob ihre Schutzbedürftigkeit oder das Interesse an der Öffentlichkeit der Sitzung überwiegt, sowie auch die Frage, ob etwas ein "öffentlicher Belang" ist, sind hingegen auch Einschätzungsfragen.

Der Regelfall sollte sein, dass Ausschuss und Deputation einer ihnen vorgetragenen begründeten Auffassung – hier lehnt sich die Regelung an Artikel 105 Abs. 4 Sätze 4 und 5 Landesverfassung an – zum notwendigen Ausschluss der Öffentlichkeit folgen. Liegen die Rechtstatbestände mit eindeutiger Begründung vor, genügt es, wenn die Vorsitzende und die Sprecher/-innen den Ausschluss der Öffentlichkeit schlicht erklären.¹¹)

In besonderen Fällen sollen Ausschuss und Deputation aber mit besonderer Mehrheit anders entscheiden können. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit vorgesehen, die dem Interesse an der Öffentlichkeit der Sitzung ein so großes Gewicht gibt, so dass auch schutzwürdige private oder öffentliche Belange, die gegen die Öffentlichkeit angeführt werden können, nicht mehr überwiegen. ¹²) Eine absolute Grenze stellen aber der unantastbare Bereich privater Lebensführung, Berufs- oder Amtsgeheimnisse und entgegenstehende Rechtsvorschriften dar. Wird der Ausschluss hiermit begründet, ist ein Ausschuss- oder Deputationsbeschluss entbehrlich und die Vorsitzende sowie die Sprecher/-innen können den Ausschluss wiederum ohne Beschluss erklären.

⁴⁾ Absatz 3 bzw. 2 von § 63 b GO und § 11 a DepG.

⁵⁾ Absatz 6 bzw. 5, jeweils Satz 2, von § 63 b GO und § 11 a DepG.

⁶⁾ Absatz 5 bzw. 4 von § 63 b GO und § 11 a DepG.

⁷⁾ Absatz 6 bzw. 5, jeweils Satz 1, von § 63 b GO und § 11 a DepG.

⁸⁾ Absatz 7 bzw. 6, jeweils Satz 1, von § 63 b GO und § 11 a DepG.

⁹⁾ Absatz 4 bzw. 3 von § 63 b GO und § 11 a DepG.

¹⁰⁾ Absatz 5 bzw. 4, Satz 3 bzw. 2, von § 63 b GO und § 11 a DepG.

¹¹⁾ Absatz 5 bzw. 4, jeweils Satz 3, von § 63 b GO und § 11 a DepG.

¹²⁾ Absatz 7 bzw. 6, jeweils Satz 2, von § 63 b GO und § 11 a DepG.